



Satzung über die Ausnahmeregelung für die Aufnahmeprüfung im Fach Sport für die Zulassung zum Sommersemester 2021

vom 13. Januar 2021

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG per Eilentscheid am 13.01.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Abweichend von der geltenden Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport vom 6. Februar 2006 gilt für die Aufnahmeprüfung im Fach Sport zum Sommersemester 2021 folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 gilt die Aufnahmeprüfung im Fach Sport an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg als bestanden, wenn die/der Bewerber*in

1. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Fach Sport gestellt und das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule,

oder

2. bis zum 20. August (Wintersemester 2020/21) bzw. bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gestellt hat, die innerhalb der letzten drei Studienjahre abgelegt worden ist und die betreffende Prüfung als gleichwertig anerkannt wird.

§ 2

Sofern der Antrag gemäß § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium des Faches Sport ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen baden-württembergischen Hochschule beizufügen.

§ 3

Zuständig für die im Rahmen der Ausnahmeregelung zu treffenden Entscheidungen ist die Prüfungskommission nach § 3 der geltenden gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nachweis nicht oder nicht in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 1 Ziff. 1 erbracht wurde; dabei ist § 1 Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 4 Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anders lautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30.09.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin bzw. des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft. Gleichzeitig wird die fünfte Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (ZIO) vom 9. September 2020 aufgehoben.

Ludwigsburg, den 14.01.2021

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor